

Goldene Aussichten für Anleger

Beim Handel mit Inhaberschuldverschreibungen auf Gold (Goldbestände lautende nennwertlose Anleihe mit dem verbrieften Anspruch auf die Lieferung von Gold, zum Beispiel XETRA-Gold) gibt es aktuell erfreuliche Urteile von Finanzgerichten für Anleger.

Hintergrund ist, dass die Finanzverwaltung XETRA-Gold (-ETC) als sonstige Kapitalforderung und damit als abgeltungssteuerpflichtig ansieht. In den Urteilen der Finanzgerichte (Sächsisches FG, Az. 1 K 1406/13 und FG Münster, Az. 12 K 3284/13 E) wird diese Auffassung nicht vertreten. Nach Ansicht der beiden Finanzgerichte sind die Gewinne oder Verluste von XETRA-Gold als privates Veräußerungsgeschäft anzusehen und damit nach einer einjährigen Haltefrist steuerfrei. Die Finanzgerichte stellen XETRA-Gold somit steuerlich dem Handel mit physischen Barren und Münzen gleich. Dies gilt sowohl für die Gewinne und Verluste aus dem Handel mit XETRA-Gold über die Börse (Sächsisches FG) als auch die Sachlieferung des Goldes (FG Münster).

Wermutstropfen für die Anleger ist allerdings, dass die beiden Urteile noch nicht rechtskräftig entschieden sind und vermutlich dem Bundesfinanzhof vorgelegt werden und dort endgültig entschieden werden müssen.

Unser Tipp: Wenn Sie in diesem Zusammenhang Gewinne und Verluste außerhalb der einjährigen Haltefrist vorzuweisen haben, empfehlen wir gegen die Bescheide Einspruch einzulegen und auf die beiden Urteile zu verweisen.

Bei Fragen, kommen Sie gerne auf uns zu.